



HAUS- und BADEORDNUNG für die Hallenbäder in Edingen-Neckarhausen vom 16. Oktober 2002

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hallenbädern der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.
2. Sie ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Schulschwimmen usw.) sind die Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung beachten.

§ 2

Benutzer

1. Benutzer ist, wer eine Eintrittsberechtigung besitzt und das Bad betreten hat.
2. Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jedermann frei.
Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die sich in einem Rauschzustand befinden,
 - b) Personen mit ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
3. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
4. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
5. Die Betriebsleitung kann, wenn erforderlich, die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
6. Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Bades - dazu gehört auch die Erteilung privaten Schwimmunterrichts gegen Entgelt - sowie Vereins-, Sport- und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Bei Durchführung solcher Veranstaltungen ist ein Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich; dies gilt auch für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 3 Eintrittsberechtigung

1. Jeder Benutzer muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
2. Der Berechtigungsausweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Das Entgelt für nicht ausgenutzte oder in Verlust geratene Berechtigungsausweise wird - auch im Falle eines Badeverweises - nicht erstattet.
3. Bei widerrechtlichem Betreten kann ein Badeverweis ausgesprochen werden. Darüber hinaus kann auch Strafanzeige erstattet werden.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekannt gemacht.
2. Bei starkem Besuch und bei sonstigen zur Erhaltung der Betriebssicherheit und Sauberkeit erlassenen Anordnungen können einzelne Bereiche des Bades vorübergehend gesperrt werden.

§ 5 Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Beckenumgänge und Vorreinigungsräume dürfen nur barfuss oder in Badeschuhen betreten werden.
2. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist untersagt.
3. Verunreinigung oder Beschädigungen sind unmittelbar nach Feststellung anzuzeigen.
4. Die Benutzer sind bei Verlust, Beschädigung oder Verunreinigung gemeindlichen Eigentums schadenersatzpflichtig.
5. Tiere jeder Art werden nicht zugelassen.
6. Das Mitbringen von Fahrzeugen aller Art wie Fahrräder, Roller und Kinderwagen ist nicht gestattet.

§ 6 Garderobe

1. Die vorhandenen Wechselkabinen und Sammelumkleideräume dürfen ausnahmslos nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden. Außerhalb derselben ist das Aus- und Ankleiden nicht gestattet.
2. Erwachsene dürfen Kinder nur dann mit in die Einzelkabine nehmen, wenn sie sich als erziehungsberechtigte legitimieren.
3. Für die Aufbewahrung der Garderobe sind ausschließlich die Garderobenschränke zu benutzen. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

4. Beim Abholen der Garderobe und den sonstigen zur Aufbewahrung abgegebenen Sachen wird die Berechtigung des Inhabers des Schlüssels nicht nachgeprüft.
5. Der Verlust einer Eintrittskarte bzw. eines Garderobenschrankschlüssels ist dem Badepersonal unverzüglich anzuzeigen.
Die Kosten für eine Ersatzbeschaffung und ggf. Wiedernutzbarmachung des Garderobenschranks werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
Beim Wiederauffinden eines Garderobenschrankschlüssels innerhalb von sechs Monaten nach dessen Verlust erfolgt keine Kostenanforderung.

§ 7 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freizeitbades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderung entspricht, trifft der Schwimmmeister.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht getragen werden.
3. Badebekleidung darf nur in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen ausgewaschen und ausgewrungen werden.

§ 8 Hausordnung

1. Der Aufenthalt im Bad dient der Erholung, der Entspannung und Freizeitfreude. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
2. Sprunganlagen
 - a) Die Sprunganlagen dürfen nur mit Erlaubnis des aufsichtführenden Schwimmmeisters benutzt werden.
 - b) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
 - c) Im Sprungbereich darf nicht geschwommen werden.
 - d) Jeder Springer hat sich trotzdem selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.
3. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) Lärmen, der störende Gebrauch von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten, Plattenspielern, Musikinstrumenten und Signalinstrumenten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, störende Geräte sicherzustellen.
 - b) Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser,
 - c) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - d) das gewerbliche Fotografieren und Filmen,
 - e) das Verteilen von Werbematerial jeder Art,
 - f) Ball- und Wurfspiele jeder Art,
 - g) Geldsammlungen in jeder Art,
 - h) das Rauchen in den Umkleide-, Brauseräumen, Toiletten, sowie im Badebereich,
 - i) das Mitbringen von Glasflaschen und sonstigen gefährlichen Gegenständen in Toiletten, Duschräumen, Beckenumläufen und Becken,
 - j) das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen an dafür nicht ausdrücklich vorgesehenen Stellen.

§ 9 Körperreinigung, Verhalten an und in den Schwimmbecken

1. Jede Verunreinigung des Beckenwassers ist zu vermeiden. Seife und andere Reinigungsmittel sind im Schwimmbecken nicht zu verwenden.
2. Jeder Benutzer der Schwimm- und Badebecken ist verpflichtet, sich vorher gründlich zu reinigen. Warmwasserbrausen stehen in den Vorreinigungsräumen zur Verfügung, sie sind nach Gebrauch zu schließen.
3. Wir empfehlen im Interesse aller Benutzer vor der Körperreinigung die Toiletten aufzusuchen.
4. Um den Benutzern ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten, ist
 - a) das Rennen auf den Beckenumgängen,
 - b) das Einspringen vom seitlichen Beckenrand,
 - c) das Hineinstoßen in die Becken,
 - d) das Untertauchen von Personen,
 - e) das Turnen an Einsteigleitern und Haltestangen nicht gestattet.
5. Nichtschwimmer sollen sich vom Schwimmerbecken fernhalten.

§ 10 Unfälle

Unfälle und Verletzungen sind umgehend dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

§ 11 Fundgegenstände

Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Ein Anspruch auf Eigentum an den gefundenen Gegenständen besteht nicht. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Betriebshaftung

1. Für Personen- und Sachschäden der Benutzer tritt eine Haftung ein, wenn das Badepersonal oder die sonstigen Beauftragten des Betreibers vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind, wird nicht gehaftet.
2. Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich beim Betriebsleiter geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

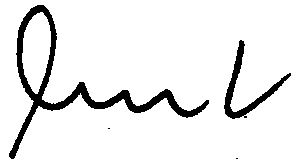
§ 13 Aufsicht

1. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
2. Das Bäderpersonal ist angewiesen, den Benutzern gegenüber höflich und zuvorkommend zu sein. Dem Bäderpersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.
3. Wer gegen die Haus- und Badeordnung verstößt, insbesondere
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet,
 - b) andere Badegäste belästigt,
 - b) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstößt,kann - notfalls mit Hilfe der Polizei - des Bades verwiesen werden. Der Aufenthalt kann auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.
4. Wünsche und Beschwerden können beim Schwimmmeister oder auch beim Betriebsleiter vorgebracht werden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Haus- und Badeordnung tritt am 17. Oktober 2002 in Kraft.
2. Die bisherige Haus- und Badeordnung vom 20.03.1991 tritt außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 16. Oktober 2002



Marsch
Bürgermeister